Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

das Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Telefon: +49 711 33501-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1321-22/25/4
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29. Dezember 2025

Auslaufen des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Hinweise zur Weitergeltung von § 25a Abs. 5 und 6 sowie § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG ab dem 31. Dezember 2025 (Gesetzesänderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 haben wir Ihnen Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG, die bis zum 30. Dezember 2025 gestellt werden gegeben, u.a. zur Weitergeltung der §§ 25a Abs. 5 und 6 sowie 25b Abs. 7 und 8 AufenthG ab dem 31. Dezember 2025.

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 33501-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Nach damaliger Rechtslage sollten die §§ 25a Abs. 5 und 6 sowie 25b Abs. 7 und 8 AufenthG ebenfalls zum 30. Dezember 2025 auslaufen. Eine klarstellende Anpassung des Gesetzeswortlauts, damit Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG entsprechend dem Willen des Gesetzgebers auch nach dem Stichtag noch nach den bisherigen Regeln in einen Aufenthaltstitel nach §§ 25a, 25b AufenthG hineinwachsen können sollen, war vom BMI zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen; das BMI sah diese Konstellation hinreichend von der Übergangsregelung des § 104c AufenthG in der Fassung ab 31. Dezember 2025 umfasst.

Zwischenzeitlich ist mit Artikel 5 des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 364) das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) mit Wirkung ab 24. Dezember 2025 nunmehr doch klarstellend geändert worden. Die mit Artikel 5 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vorgesehene Streichung der Wörter „Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder“ in §§ 25a Abs. 1 Satz 1 und 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie die Aufhebung der §§ 25a Abs. 5 und 6 sowie 25b Abs. 6 und 7 AufenthG tritt demnach erst mit Wirkung ab 1. Juli 2027 in Kraft.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Hinweises an die unteren Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht.